

# Förderverein Abenteuerspielplatz Oldenburg

Satzung vom 14.3.2024

## §1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Abenteuerspielplatz Oldenburg – FAbiO“. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister am Amtsgericht in Oldenburg i.O. erhält er den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Oldenburg i. O.
3. Die Postanschrift des Vereins ist Förderverein Abenteuerspielplatz Oldenburg c/o Anton DeVries, Starenweg 10, 26131 Oldenburg, die Vereinsanschrift Brandsweg 60, 26131 Oldenburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## §2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Abenteuerspielplatzes Eversten (Förderung der Jugendhilfe) und den darauf stattfindenden Aktivitäten:
  - Durch Anschaffung von über die Grundausstattung hinausgehenden Einrichtungsgegenständen, Spielmaterial und Materialien in Absprache mit den Mitarbeitern des Abenteuerspielplatzes
  - Durch Förderung von Projekten mit Kindern und Jugendlichen auf dem Abenteuerspielplatz
  - Durch Schaffung zusätzlicher Angebote und Förderung von Gemeinschaftsveranstaltungen
  - Durch Unterstützung des Abenteuerspielplatzes bei Öffentlichkeitsarbeit und Außenkommunikation
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Für aktive und passive Mitgliedschaft gelten die gleichen Bedingungen.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - jederzeit durch Austritt, der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Monatsende zu erklären,
  - Ausschluss
  - oder Tod des Mitglieds
4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck, oder die Vereinsinteressen verstößt, ferner bei Säumnis der Zahlung des Mitgliedbeitrages. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern (schriftlich oder mündlich). Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§4 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind bei Eintritt während des Geschäftsjahres anteilig (nur für die Monate bis Geschäftsjahresende) mit dem Eintritt fällig. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsverordnung maßgebend.
2. Darüber hinaus sind Sach- und Geldspenden möglich.

## **§5 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

## **§6 Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins
  - die Wahl von Vorstand und Kassenprüfer
  - die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer
  - die Entlastung des Vorstands
  - der Beschluss der Beitragsverordnung
  - der Beschluss über Satzungsänderungen
  - der Beschluss über die Auflösung des Vereins
2. Mindestens einmal jährlich hat eine Mitglieder- Hauptversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattfinden. Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe von Ort, Termin und Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe beantragt wird.
4. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

6. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle Mitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind.
7. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Beschlussfassungen können offen erfolgen. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.
9. Die Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt.
10. Der Kassenprüfer ist nicht Mitglied des Vorstands. Der Vorstand und der Kassenprüfer bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt. Die Mitgliederversammlung hat die Durchführung der Wahl zu Beginn der Mitgliederversammlung zu beschließen.
11. Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - der/ dem Vorsitzenden
  - der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Vereinskassierer
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Vereinskassierer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Bei Tod, Rücktritt oder Vereinsaustritt eines gewählten Vorstandsmitglieds nehmen die restlichen Vorstandsmitglieder Aufgaben kommissarisch wahr. Binnen sechs Wochen ist eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds für die restliche Wahlperiode durchzuführen.
4. Der Vorstand fasst Beschlüsse in Sitzungen, zu denen mit einer Frist von einer Woche eingeladen wird. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und durch die/ den Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Vertretung der Vorstandsmitglieder ist nicht möglich. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

## **§8 Kassenprüfung**

1. Über die Jahreshauptversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§9 Satzungsänderung**

1. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Satzungsänderung ist mit der Einladung den Mitgliedern in Kenntnis zu setzen.

## **§10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 9/10 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Oldenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für den Abenteuerspielplatz Eversten zu verwenden hat.

## **§11 Gerichtsstand/Erfüllungsort**

1. Gerichtsstand ist Oldenburg i.O.